

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, 13. Juni 2021, findet die Wahl **zum Bürgermeister in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg statt.**

Bitte machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und gehen Sie zur Wahl.

Die Wahllokale sind zur Stimmabgabe von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. Mai 2021 bis zum 23. Mai 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes für die oben bezeichnete Wahl **einen beigen Stimmzettel**. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

4. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt als **Personenwahl**.

Bei der Bürgermeisterwahl enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes der Bewerber jeden Wahlvorschlages.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den jeweiligen Wahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Corona bedingten Hygienevorschriften sind zu beachten
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Stimmabgabe an der Wahl des Bürgermeisters in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Rehlingen-Siersburg oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter den amtlichen Stimmzettel, den erforderlichen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes). einer Hilfsperson, die sie selbst bestimmen, helfen lassen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensbildung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Alle Wahlräume der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sind über barrierefreie Zugänge zu erreichen. Kranke und in der Mobilität eingeschränkte Menschen, die nicht in einem Wahllokal wählen wollen, weise ich ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Rehlingen-Siersburg, 25. Mai 2021
Der Gemeindevorstand
Patrik Salzgeber
Beigeordneter